

## ***Informationen***

### ***zum Psychotherapeutenversorgungswerk (PVW)***

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 30.11.2002 die **Satzung des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW)** beschlossen und damit eine eigene berufsständische Versorgung der Psychotherapeuten ins Leben gerufen. Durch das In-Kraft-Treten der Staatsverträge zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen am 01.03.2004, den Ländern Hamburg und Niedersachsen am 01.03.2005, den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen am 30.12.2005 und den Ländern Hessen und Niedersachsen am 01.01.2006, sind die Landespsychotherapeutenkammern Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Hessen dem PVW beigetreten.

Das Psychotherapeutenversorgungswerk ist eine von Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für ihren Berufsstand selbst gestaltete und selbst verwaltete Einrichtung zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Das PVW erhält keine staatlichen Zuschüsse. Es finanziert sich ausschließlich aus der Leistungskraft seiner Mitglieder.

## ***Welche Leistungen werden geboten?***

Der Finanzierung der Versorgungsleistungen liegt das modifizierte Kapital ansammelnde „Anwartschaftsdeckungsverfahren“ zugrunde. Jedes Mitglied finanziert seine eigenen Versorgungsleistungen aus seinen Beiträgen und darauf erwirtschafteten Zinsen selbst auf der Basis einer versicherungsmathematischen Kalkulation. Dabei führt jeder Beitrag gemäß einer in der Satzung enthaltenen Umrechnungstabelle zu einer monatlichen Rentenanwartschaft.

Die Höhe des Beitrags bestimmt individuell und direkt die Höhe der Rente, d. h., es erfolgt keine Umverteilung und es gibt keinen „Generationenvertrag“. Beiträge, Erträge und günstige Verwaltungs-kostenstruktur (keine Abschlussprovisionen, kein Außendienst, keine Aktionäre) sichern hohe Versorgungsleistungen.

Das PVW bietet seinen Mitgliedern eine beitragsbezogene Versorgung **im Alter** und bei **Berufsunfähigkeit**. Es versorgt im Falle Ihres Todes Ihre Hinterbliebenen mit einer adäquaten **Hinterbliebenenversorgung**.

Bei drohender oder vorhandener Berufsunfähigkeit können **Zuschüsse** zu **Rehabilitationsmaßnahmen** gewährt werden.

Die laufenden Versorgungsleistungen werden in Form von monatlichen Rentenzahlungen erbracht.

## ***Versorgungsleistungen sind:***

### **Altersrente**

Versorgungsleistung im Alter ist die Altersrente (§ 28 der Satzung des PVW), deren Beginn das Mitglied nach Bedarf in einem gewissen Rahmen individuell bestimmen kann.

Ein Anspruch auf Altersrente besteht auf Antrag frühestens mit dem Ersten des Monats nach der Vollendung des 62. Lebensjahres. Der Rentenbeginn kann längstens bis zum 70. Lebensjahr hinausgeschoben werden, wobei die nichtbezogene Rente den aufgeschobenen Anspruch erhöht.

Eine zusätzliche Rentenerhöhung kann erreicht werden, wenn während des Aufschiebs (vom vollendeten 62. Lebensjahr bis zum gewünschten Rentenbeginn) weiterhin Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden.

Für Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Beginns der Altersrente nicht verheiratet sind, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben und keine versorgungsrentenberechtigten Kinder haben, erhöht sich die Altersrente um den „**Single-Zuschlag**“ in Höhe von 6 % der nach der Tabelle ermittelten Altersrente.

### **Berufsunfähigkeitsrente**

Ein Anspruch auf dauernde oder zeitlich befristete Berufsunfähigkeitsrente besteht, wenn

- das Mitglied vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, einen Beruf auszuüben, der es zur Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer berechtigt,
- das Mitglied diese Tätigkeit aufgegeben hat und
- die Wartezeit von einem Jahr erfüllt ist. Die Wartezeit entfällt, wenn die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall eintritt.

Die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied bei Eintritt in das Versorgungswerk bereits berufsunfähig war.

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor dem Altersrentenbeginn werden Beiträge fiktiv bis zum 62. Lebensjahr zugerechnet. Aus ihnen ergibt sich eine Zusatzrente, die auch in Fällen früher Invalidität einen angemessenen Berufsunfähigkeitsschutz gewährleistet. Nach dem vollendeten 62. Lebensjahr wird nur noch Altersrente gezahlt.

## Hinterbliebenenrente

Das Psychotherapeutenversorgungswerk leistet **Witwenrente** bzw. **Witwerrente** für hinterbliebene Ehegatten sowie für die hinterbliebene Partnerin oder den Partner einer eingetragenen Partnerschaft (**Partnerrente**). Voraussetzung dafür ist, dass die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft vor Vollendung des 60. Lebensjahres und vor Beginn der Berufsunfähigkeit des Mitglieds geschlossen wurde und zum Zeitpunkt des Todes mindestens 3 Jahre bestanden hat. Die Versorgung beträgt 60 % der Rente, die das Mitglied bezogen hat oder im Zeitpunkt seines Todes bezogen hätte. Eine Anrechnung anderer Einkünfte auf die Hinterbliebenenrente erfolgt nicht.

**Halb-** bzw. **Vollwaisenrente** erhalten die hinterbliebenen leiblichen Kinder und Adoptivkinder des Mitglieds. Die Halbwaisenrente beträgt je Kind 20 %, die Vollwaisenrente 33 % der Rente, die dem Mitglied im Zeitpunkt des Todes zugestanden hat oder hätte. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise gezahlt. Darüber hinaus bei Schul- oder Berufsausbildung bis zum 27. Lebensjahr. Waisen, die in Folge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, erhalten die Waisenrente auch über das 27. Lebensjahr hinaus, so lange die Beeinträchtigung andauert und keine anderen Leistungsträger eintreten.

## **Wie hoch sind die Leistungen?**

Die **Höhe der Versorgungsleistung** hängt ab von der Höhe der gezahlten Beiträge und dem Lebensalter bei Zahlung. Alle in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge des Mitglieds werden zu einer Summe addiert. Diese Summe wird mit Hilfe einer Tabelle in eine monatliche Rentenanwartschaft umgerechnet. Die Summe der so pro Kalenderjahr der Beitragszahlung - bis zum Eintritt des Versorgungsfalls - erworbenen Rentenanwartschaft ergibt die Rente. Diese wird ggf. noch satzungsgemäß erhöht (siehe Seite 3, Zurechnungsbeiträge bei Berufsunfähigkeit).

Für freiwillige Mehrzahlungen gelten im vorzeitigen Leistungsfall (Berufsunfähigkeit/Tod) Sonderregelungen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung.

Die Gesamtmonatsrente ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ergibt sich durch Addition der durch Beitragszahlungen in den einzelnen Lebensaltern erworbenen Teilmonatsrenten. Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

## **Altersrente**

Die nachfolgende Tabelle stellt beispielhaft dar, welche Rentenanwartschaften sich je nach Eintrittsalter ergeben, wenn vom Eintritt in das Versorgungswerk bis zum vollendeten 62. Lebensjahr Beiträge gezahlt werden, die 5/10 des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung (das entspricht im Jahr 2017 593,73 €/mtl.) entsprechen.

Die linke Spalte der Tabelle stellt auf den Zeitpunkt der Beitragszahlung ab. Die zweite Spalte von links enthält den Bewertungsprozentsatz, der für das jeweilige Alter bei Beitragszahlung maßgebend ist. Ersichtlich ist, dass sich der Bewertungsprozentsatz in jedem neuen Beitragsjahr aufgrund zunehmenden Alters ändert. Die Addition der Rentenanwartschaften aus allen Beitragsjahren ergibt dann den monatlichen Altersrentenanspruch, der in der rechten Spalte der Tabelle dargestellt ist.

### **Beispiel:**

Das Mitglied tritt im Alter von 40 Jahren in das Versorgungswerk ein und zahlt vom Eintritt bis zum vollendeten 62. Lebensjahr monatlich Beiträge in Höhe von 593,73 € (entsprechend 5/10 des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2017).

Der nach der Tabelle ermittelte Altersrentenanspruch beträgt monatlich 737,42 €.

Alter bei Zahlung	Bewertungs-Prozentsatz	Monatliche Rentenanwartschaft bei mtl. Beitrag von 593,73 €	Alter bei Beginn der Zahlung	Monatsrente ab vollendetem 62. Lebensjahr
25	9,90%	58,78 €	25	<b>1.483,14 €</b>
26	9,60%	57,00 €	26	<b>1.424,36 €</b>
27	9,40%	55,81 €	27	<b>1.367,36 €</b>
28	9,20%	54,62 €	28	<b>1.311,55 €</b>
29	9,00%	53,44 €	29	<b>1.256,93 €</b>
30	8,70%	51,65 €	30	<b>1.203,49 €</b>
31	8,50%	50,47 €	31	<b>1.151,84 €</b>
32	8,30%	49,28 €	32	<b>1.101,37 €</b>
33	8,10%	48,09 €	33	<b>1.052,09 €</b>
34	7,90%	46,90 €	34	<b>1.004,00 €</b>
35	7,80%	46,31 €	35	<b>957,10 €</b>
36	7,60%	45,12 €	36	<b>910,79 €</b>
37	7,40%	43,94 €	37	<b>865,67 €</b>
38	7,20%	42,75 €	38	<b>821,73 €</b>
39	7,00%	41,56 €	39	<b>778,98 €</b>
40	6,90%	40,97 €	40	<b>737,42 €</b>
41	6,70%	39,78 €	41	<b>696,45 €</b>
42	6,60%	39,19 €	42	<b>656,67 €</b>
43	6,40%	38,00 €	43	<b>617,48 €</b>
44	6,30%	37,40 €	44	<b>579,48 €</b>
45	6,10%	36,22 €	45	<b>542,08 €</b>
46	6,00%	35,62 €	46	<b>505,86 €</b>
47	5,80%	34,44 €	47	<b>470,24 €</b>
48	5,70%	33,84 €	48	<b>435,80 €</b>
49	5,60%	33,25 €	49	<b>401,96 €</b>
50	5,40%	32,06 €	50	<b>368,71 €</b>
51	5,30%	31,47 €	51	<b>336,65 €</b>
52	5,20%	30,87 €	52	<b>305,18 €</b>
53	5,10%	30,28 €	53	<b>274,31 €</b>
54	4,90%	29,09 €	54	<b>244,03 €</b>
55	4,80%	28,50 €	55	<b>214,94 €</b>
56	4,70%	27,91 €	56	<b>186,44 €</b>

57	4,70%	27,91 €	57	<b>158,53 €</b>
58	4,60%	27,31 €	58	<b>130,62 €</b>
59	4,50%	26,72 €	59	<b>103,31 €</b>
60	4,40%	26,12 €	60	<b>76,59 €</b>
61	4,30%	25,53 €	61	<b>50,47 €</b>
62	4,20%	24,94 €	62	<b>24,94 €</b>
Altersrentenanspruch aus diesem Beispiel		<b>737,42 €</b>		

### **Aufschub der Altersrente zwischen dem vollendeten 62. und 70. Lebensjahr**

Wird die Altersrente erst nach dem vollendeten 62. Lebensjahr in Anspruch genommen, wird zunächst ein fiktiver Gesamtrentenanspruch - bezogen auf das vollendete 62. Lebensjahr - aus allen monatlichen Rentenansparungen, vom Beginn der Beitragszahlung bis zum letzten Beitrag, ermittelt. Der sich so ergebende fiktive Rentenanspruch erhöht sich für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme um den in der Satzung im Anhang in der Tabelle 3a genannten Prozentsatz.

Bei einem gewünschten Rentenbeginn ab dem vollendeten 65. Lebensjahr würde der Rentenbeginn um 36 Monate hinausgeschoben werden. Der Altersrentenanspruch erhöht sich in diesem Fall um 14,36 %. Bei Aufschub der Altersrente bis zum vollendeten 70. Lebensjahr kann die maximale Erhöhung um 40,68 % (Aufschub um 96 Monate) erreicht werden.

Die Erhöhung der Altersrente bei Inanspruchnahme nach dem vollendeten 62. Lebensjahr um den der Wartezeit entsprechenden Prozentsatz erfolgt auch, wenn Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

### **Beispiel:**

Das Mitglied tritt im Alter von 40 Jahren in das Versorgungswerk ein und zahlt vom Eintritt bis zum vollendeten 70. Lebensjahr monatlich Beiträge in Höhe von 593,73 € (entsprechend 5/10 des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2017).

Der nach der Tabelle ermittelte Altersrentenanspruch beträgt monatlich 911,98 €. Da die Altersrente erst 96 Monate nach dem frühestmöglichen Beginn in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Altersrente für die spätere Inanspruchnahme. Das sind hier 40,68 % von 911,98 € = 370,99 € für 96 Monate Wartezeit. Der Gesamtrentenanspruch beträgt somit 1.282,97 €.

Die nachfolgende Tabelle stellt beispielhaft dar, welche Altersrentenansprüche sich ergeben, wenn vom Eintritt in das Versorgungswerk bis zum vollendeten 70. Lebensjahr Beiträge in Höhe von 5/10 des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung (das sind im Jahr 2017 monatlich 593,73 €) gezahlt werden.

Die Aufschubdauer beträgt in diesem Fall 96 Monate.

Alter bei Zahlung	Bewertungs-Prozentsatz	Monatliche Rentenanwartschaft bei mtl. Beitrag von 593,73 €	Alter bei Beginn der Zahlung	Fiktive Monatsrente aus den Rentenbausteinen bis zum vollendeten 70. Lebensjahr	Durch Aufschub erhöhte Monatsrente ab dem 70. Lebensjahr
25	9,90%	58,78 €	25	1.657,70 €	<b>2.332,05 €</b>
26	9,60%	57,00 €	26	1.598,92 €	<b>2.249,36 €</b>
27	9,40%	55,81 €	27	1.541,92 €	<b>2.169,17 €</b>
28	9,20%	54,62 €	28	1.486,11 €	<b>2.090,66 €</b>
29	9,00%	53,44 €	29	1.431,49 €	<b>2.013,82 €</b>
30	8,70%	51,65 €	30	1.378,05 €	<b>1.938,64 €</b>
31	8,50%	50,47 €	31	1.326,40 €	<b>1.865,98 €</b>
32	8,30%	49,28 €	32	1.275,93 €	<b>1.794,98 €</b>
33	8,10%	48,09 €	33	1.226,65 €	<b>1.725,65 €</b>
34	7,90%	46,90 €	34	1.178,56 €	<b>1.658,00 €</b>
35	7,80%	46,31 €	35	1.131,66 €	<b>1.592,02 €</b>
36	7,60%	45,12 €	36	1.085,35 €	<b>1.526,87 €</b>
37	7,40%	43,94 €	37	1.040,23 €	<b>1.463,40 €</b>
38	7,20%	42,75 €	38	996,29 €	<b>1.401,58 €</b>
39	7,00%	41,56 €	39	953,54 €	<b>1.341,44 €</b>



Alter bei Zahlung	Bewertungs-Prozentsatz	Monatliche Rentenanswartschaft bei mtl. Beitrag von 593,73 €	Alter bei Beginn der Zahlung	Fiktive Monatsrente aus den Rentenbausteinen bis zum vollendeten 70. Lebensjahr	Durch Aufschub erhöhte Monatsrente ab dem 70. Lebensjahr
40	6,9%	40,97 €	40	911,98 €	<b>1.282,97 €</b>
41	6,7%	39,78 €	41	871,01 €	<b>1.225,34 €</b>
42	6,6%	39,19 €	42	831,23 €	<b>1.169,37 €</b>
43	6,4%	38,00 €	43	792,04 €	<b>1.114,24 €</b>
44	6,3%	37,40 €	44	754,04 €	<b>1.060,78 €</b>
45	6,1%	36,22 €	45	716,64 €	<b>1.008,17 €</b>
46	6,0%	35,62 €	46	680,42 €	<b>957,21 €</b>
47	5,8%	34,44 €	47	644,80 €	<b>907,10 €</b>
48	5,7%	33,84 €	48	610,36 €	<b>858,65 €</b>
49	5,6%	33,25 €	49	576,52 €	<b>811,05 €</b>
50	5,4%	32,06 €	50	543,27 €	<b>764,27 €</b>
51	5,3%	31,47 €	51	511,21 €	<b>719,17 €</b>
52	5,2%	30,87 €	52	479,74 €	<b>674,90 €</b>
53	5,1%	30,28 €	53	448,87 €	<b>631,47 €</b>
54	4,9%	29,09 €	54	418,59 €	<b>588,87 €</b>
55	4,8%	28,50 €	55	389,50 €	<b>547,95 €</b>
56	4,7%	27,91 €	56	361,00 €	<b>507,85 €</b>
57	4,7%	27,91 €	57	333,09 €	<b>468,59 €</b>
58	4,6%	27,31 €	58	305,18 €	<b>429,33 €</b>
59	4,5%	26,72 €	59	277,87 €	<b>390,91 €</b>
60	4,4%	26,12 €	60	251,15 €	<b>353,32 €</b>
61	4,3%	25,53 €	61	225,03 €	<b>316,57 €</b>
62	4,2%	24,94 €	62	199,50 €	<b>280,66 €</b>
63	4,1%	24,34 €	63	174,56 €	<b>245,57 €</b>
64	4,0%	23,75 €	64	150,22 €	<b>211,33 €</b>
65	3,9%	23,16 €	65	126,47 €	<b>177,92 €</b>
66	3,8%	22,56 €	66	103,31 €	<b>145,34 €</b>
67	3,7%	21,97 €	67	80,75 €	<b>113,60 €</b>
68	3,7%	21,97 €	68	58,78 €	<b>82,69 €</b>
69	3,3%	19,59 €	69	36,81 €	<b>51,78 €</b>
70	2,9%	17,22 €	70	17,22 €	<b>24,23 €</b>
Altersrentenanspruch		<b>911,98 €</b>			
Zusätzl. 40,68 % für 96 Monate Wartezeit		<b>370,99 €</b>			
Altersrente ges:		<b>1.282,97 €</b>			

## **Berufsunfähigkeitsrente**

Grundlage für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente ist wie bei der Altersrente die Tabelle, nach der sich die Rentenbausteine entsprechend dem Lebensalter bei Beitragszahlung ergeben.

Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich aus zwei Bestandteilen:

1. aus der eigenen Beitragsleistung bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit und
2. den Zurechnungsbeiträgen vom Eintritt der Berufsunfähigkeit an bis zum vollendeten 62. Lebensjahr.

Die Zurechnungsbeiträge werden aus dem Durchschnitt der bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichteten Beitragszahlungen ermittelt, die dann ins Verhältnis zur Summe der Höchstbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung gesetzt werden. Ermäßigte Beiträge nach § 17 Abs. 2 im beitragspflichtigen Zeitraum bleiben für das Mitglied unberücksichtigt, wenn dies für das Mitglied günstiger ist. Damit haben Sie die Gewissheit, dass sich die Wahl des ermäßigten Beitrags für die ersten drei Jahre der Selbständigkeit nicht negativ auf die Höhe einer eventuellen Berufsunfähigkeitsrente auswirken wird.

Wird die Berufsunfähigkeit durch Krankheit des Mitglieds verursacht, werden freiwillige Mehrzahlungen, die im Jahr des Eintritts der Berufsunfähigkeit und in den beiden Kalenderjahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichtet worden sind, bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente nicht berücksichtigt. Sie finden erst wieder Berücksichtigung bei der Berechnung der Altersrente.

Wird die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht, werden freiwillige Mehrzahlungen in vollem Umfang bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente herangezogen.

Die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente soll an folgendem Beispiel dargestellt werden:

### Beispiel :

Wenn sich zum Beispiel ein 40 Jahre altes angestelltes Mitglied für die Zahlung des 3/10-Regelpflichtbeitrags (mtl. Beitrag im Jahr 2017 = 356,24 €) entscheidet und mit 44 Jahren berufsunfähig wird, erwirbt es eine Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 442,44 €.

Alter bei Zahlung	Bewertungs-Prozentsatz	Monatliche Rentenanswartschaft bei mtl. Beitrag von 356,24 €
40	6,90%	24,58 €
41	6,70%	23,87 €
42	6,60%	23,51 €
43	6,40%	22,80 €
44	6,30%	22,44 €
Rentenanswartschaft durch eigene Beitragszahlung		<b>117,20 €</b>
Ermittlung der Zurechnungsbeiträge		
45	6,10%	21,73 €
46	6,00%	21,37 €
47	5,80%	20,66 €
48	5,70%	20,31 €
49	5,60%	19,95 €
50	5,40%	19,24 €
51	5,30%	18,88 €
52	5,20%	18,52 €
53	5,10%	18,17 €
54	4,90%	17,46 €
55	4,80%	17,10 €
56	4,70%	16,74 €
57	4,70%	16,74 €
58	4,60%	16,39 €
59	4,50%	16,03 €
60	4,40%	15,67 €
61	4,30%	15,32 €
62	4,20%	14,96 €
		325,24 €

Die Zurechnungsbeiträge betragen nach der Tabelle ermittelten (fiktiven) Rentenanswartschaft	325,24 €
Rentenanswartschaft durch eigene Beitragszahlung	117,20 €
<b>Gesamtanswartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente</b>	<b>442,44 €</b>

## ***Wer ist Mitglied des PVW?***

Alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammern Niedersachsen und Mitglieder anderer Psychotherapeutenkammern, deren Zugehörigkeit zum PVW über einen Staatsvertrag des zuständigen Landes mit dem Land Niedersachsen geregelt ist, sind Pflichtmitglieder des PVW. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im PVW auf Antrag möglich.

Personen in Niedersachsen sind ab Beginn der „Ausbildung“ zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten i. S. des § 2 Abs. 3 Satz 2 HKG („fachpraktische Ausbildung“) Mitglieder des PVW. Dies gilt auch für Personen anderer Psychotherapeutenkammern, deren Zugehörigkeit zum PVW über einen Staatsvertrag geregelt ist, wenn das jeweilige Landesgesetz die Mitgliedschaft in der beigetretenen Psychotherapeutenkammer vorsieht. Die Beitragspflicht ruht für die Dauer der praktischen Ausbildung. Auf schriftlichen Antrag ist jedoch eine Beitragszahlung möglich. Die Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft besteht nicht.

## ***Welche Beiträge sind zu zahlen?***

Zur Sicherstellung einer am Berufseinkommen orientierten Versorgung werden monatlich satzungsrechtlich festgelegte Pflichtbeiträge erhoben.

### **a) Freiberufliche Mitglieder**

Freiberuflich tätige Mitglieder können auf Antrag für die ersten drei Jahre ihrer selbständigen Tätigkeit beantragen den ermäßigten Beitrag in Höhe von ein bis fünf Zehnteln zu entrichten. Eine Verlängerung ist auf Antrag auch für zwei weitere Jahre möglich.

Nach Ablauf dieser Frist oder, sofern kein Antrag gestellt wurde, sind Freiberufler verpflichtet, den **Regelpflichtbeitrag** zu zahlen.

Der Regelpflichtbeitrag beträgt

- entweder mindestens fünf Zehntel, maximal zehn Zehntel des in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Höchstbeitrags (**Beitragsbemessungsgrenze**) in Verbindung mit dem jeweils geltenden Beitragssatz,
- oder der Regelpflichtbeitrag wird aus dem **beitragspflichtigen Einkommen** errechnet, welches das Mitglied aus selbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt.

Das beitragspflichtige Einkommen umfasst die Jahreseinnahmen aus psychotherapeutischer Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen.

Das beitragspflichtige Einkommen wird bei selbständigen Mitgliedern durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides oder durch die Bescheinigung eines Steuerberaters nachgewiesen.

Existenzgründer können alternativ in den ersten beiden Jahren Ihrer Selbstständigkeit eine wahrheitsgemäße Schätzung ihrer voraussichtlichen Einkünfte abgeben.

Wird ein entsprechender Einkommensnachweis nicht vorgelegt, wird ein Einkommen in Höhe der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung unterstellt.

### **Persönlicher Regelpflichtbeitrag**

Der Regelpflichtbeitrag kann innerhalb von fünf Jahren nach dem Eintritt in das Psychotherapeutenversorgungswerk auf sechs, sieben, acht, neun oder zehn Zehntel erhöht werden. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist ist eine Änderung des Beitragssatzes nicht mehr zulässig.

### **Beispiel I:**

Das beitragspflichtige Einkommen (aus psychotherapeutischer Tätigkeit) beträgt laut Steuerbescheid 51.600,00 €. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2017 jährlich 76.200,00 €, der Beitragssatz 18,7 %.

Da das nachgewiesene beitragspflichtige Einkommen niedriger ist als die Beitragsbemessungsgrenze, ermittelt sich der Beitrag wie folgt:

$5/10$  von  $18,7\%$  (Beitragssatz) =  $9,35\%$  von  $51.600\text{ €}$  =  $4.824,60\text{ €}$  Jahresbeitrag. Das ergibt einen monatlichen Regelpflichtbeitrag von  $402,05\text{ €}$ .

### **Beispiel II:**

Das beitragspflichtige Einkommen (aus psychotherapeutischer Tätigkeit) beträgt laut Steuerbescheid  $80.000,00\text{ €}$ . Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2017 jährlich  $76.200,00\text{ €}$ , der Beitragssatz  $18,7\%$ .

Das Jahreseinkommen von  $80.000,00\text{ €}$  übersteigt die Beitragsbemessungsgrenze von  $76.200,00\text{ €}$  jährlich (monatlich  $6.350,00\text{ €}$ ). Maßgebend für die Beitragsberechnung sind damit  $5/10$  der Beitragsbemessungsgrenze.  $9,35\%$  ( $5/10$  von  $18,7\%$ ) von  $6.350,00\text{ €}$  ergibt einen monatlichen Regelpflichtbeitrag von  $593,73\text{ €}$  und einen Jahresbeitrag in Höhe von  $7.124,76\text{ €}$ .

### **b) Nicht freiberufliche Mitglieder**

- ausschließlich Angestellte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind,
- Antragspflichtversicherte Selbstständige,
- ausschließlich verbeamtete Mitglieder,
- freiwillige Mitglieder des Versorgungswerks, die nicht mehr Mitglied der Psychotherapeutenkammer sein können

### **c) Mitglieder die sich in der praktischen Ausbildung befinden** zahlen auf schriftlichen Antrag den **ermäßigten Beitrag**.

Der ermäßigte Beitrag beträgt **ein Zehntel** des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze), bezogen auf das jeweilige eigene Einkommen. **Auf Antrag** kann der ermäßigte Beitrag auch in Höhe von **zwei, drei, vier oder fünf Zehnteln** gezahlt werden.

**Auf Antrag** wird der **ermäßigte Beitrag** auch von Mitgliedern erhoben, die während des Zeitraums, welcher der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung

entspricht, die nicht erwerbstätig sind oder die nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes dem Grunde nach Anspruch auf Erziehungsgeld haben.

Weiterhin kann der **ermäßigte Beitrag** auf Antrag auch von Mitgliedern während der ersten drei Jahre ihrer selbständigen Tätigkeit erhoben werden. Nach Ablauf der drei Jahre ist eine Verlängerung um weitere zwei Jahre möglich.

### **Beispiel I:**

Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung = 6.350,00 € Beitragssatz im Jahr 2017 = 18,7 %, eigenes Einkommen monatlich 3.000,00 €:

18,7 % von 3.000,00 € = 561,00 € hiervon 1/10 = 56,10 €

### **Beispiel II:**

Das eigene beitragspflichtige Einkommen beträgt mtl. 8.000,00 €. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 6.350,00 €, Beitragssatz im Jahr 2017 = 18,7 %. Das eigene Einkommen übersteigt die Beitragsbemessungsgrenze. Der ermäßigte Beitrag beträgt somit 1/10 des Höchstbeitrags, also 1,87 % von 6.350,00 € = 118,75 €.

### **Hinweis!**

Die Höhe der persönlichen Regelpflichtbeiträge ist abhängig vom jeweils in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragssatzes und der Beitragsbemessungsgrenze, die sich von Jahr zu Jahr ändern können.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie sich die Rentenanwartschaft entwickelt, wenn das Mitglied ab Beginn seiner Mitgliedschaft bis zum vollendeten 62. Lebensjahr den im Jahr 2017 geltenden 1/10-Beitrag von monatlich 118,75 € einzahl.

### **Wie ist die Tabelle zu handhaben?**

In der linken Spalte ist das Lebensalter bei Zahlung der Beiträge dargestellt. Gehen Sie bitte in dieser Spalte in die Zeile, die Ihrem Lebensalter im Jahr 2017 entspricht.

In der zweiten Spalte sehen Sie den Bewertungsprozentsatz, der für Ihr Lebensalter maßgebend ist.

Der dritten Spalte können Sie die Höhe der monatlichen Rentenanwartschaft entnehmen, die Sie durch die Zahlung von 12 Beiträgen à 118,75 € erwirtschaftet haben.

Die rechte Spalte ergibt sich durch die Addition aller monatlichen Rentenanwartschaften vom Beginn Ihrer Mitgliedschaft bis zum vollendeten 62. Lebensjahr.

Hieraus können Sie ersehen, auf welchen monatlichen Betrag sich Ihre Rentenanwartschaft beläuft, wenn Sie durchgängig bis zu Ihrem vollendeten 62. Lebensjahr einen monatlichen Beitrag von 118,75 € einzahlen.

Wenn Sie sich für die Zahlung des 1/10-Regelpflichtbeitrags entscheiden, können Sie für das Jahr 2017 darüber hinaus freiwillige Mehrzahlungen in Höhe von jährlich 2.137,50 € einzahlen. Die Bewertung der freiwilligen Mehrzahlungen erfolgt in gleicher Weise wie die Bewertung der Regelpflichtbeiträge.



Alter bei Zahlung	Bewertungs-Prozentsatz	Monatliche Rentenansparung bei mtl. Beitrag von 118,75 €	Alter bei Beginn der Zahlung	Monatsrente ab vollendetem 62. Lebensjahr
25	9,90%	11,76 €	25	<b>296,66 €</b>
26	9,60%	11,40 €	26	<b>284,90 €</b>
27	9,40%	11,16 €	27	<b>273,50 €</b>
28	9,20%	10,93 €	28	<b>262,34 €</b>
29	9,00%	10,69 €	29	<b>251,41 €</b>
30	8,70%	10,33 €	30	<b>240,72 €</b>
31	8,50%	10,09 €	31	<b>230,39 €</b>
32	8,30%	9,86 €	32	<b>220,30 €</b>
33	8,10%	9,62 €	33	<b>210,44 €</b>
34	7,90%	9,38 €	34	<b>200,82 €</b>
35	7,80%	9,26 €	35	<b>191,44 €</b>
36	7,60%	9,03 €	36	<b>182,18 €</b>
37	7,40%	8,79 €	37	<b>173,15 €</b>
38	7,20%	8,55 €	38	<b>164,36 €</b>
39	7,00%	8,31 €	39	<b>155,81 €</b>
40	6,90%	8,19 €	40	<b>147,50 €</b>
41	6,70%	7,96 €	41	<b>139,31 €</b>
42	6,60%	7,84 €	42	<b>131,35 €</b>
43	6,40%	7,60 €	43	<b>123,51 €</b>
44	6,30%	7,48 €	44	<b>115,91 €</b>
45	6,10%	7,24 €	45	<b>108,43 €</b>
46	6,00%	7,13 €	46	<b>101,19 €</b>
47	5,80%	6,89 €	47	<b>94,06 €</b>
48	5,70%	6,77 €	48	<b>87,17 €</b>
49	5,60%	6,65 €	49	<b>80,40 €</b>
50	5,40%	6,41 €	50	<b>73,75 €</b>
51	5,30%	6,29 €	51	<b>67,34 €</b>
52	5,20%	6,18 €	52	<b>61,05 €</b>
53	5,10%	6,06 €	53	<b>54,87 €</b>
54	4,90%	5,82 €	54	<b>48,81 €</b>
55	4,80%	5,70 €	55	<b>42,99 €</b>
56	4,70%	5,58 €	56	<b>37,29 €</b>
57	4,70%	5,58 €	57	<b>31,71 €</b>
58	4,60%	5,46 €	58	<b>26,13 €</b>
59	4,50%	5,34 €	59	<b>20,67 €</b>
60	4,40%	5,23 €	60	<b>15,33 €</b>
61	4,30%	5,11 €	61	<b>10,10 €</b>
62	4,20%	4,99 €	62	<b>4,99 €</b>

Sie möchten wissen, welche Rentenanwartschaften Sie erwirtschaften können, wenn Sie vom Beginn Ihrer Mitgliedschaft bis zum vollendeten 62. Lebensjahr monatlich den 2/10-Regelpflichtbeitrag (im Jahr 2017 mtl. 237,49 €) einzahlen?

Dann bedienen Sie sich bitte der nachfolgenden Tabelle und verfahren Sie bitte wie zur vorherigen Tabelle beschrieben.

Bei Zahlung des 2/10-Regelpflichtbeitrags sind für das Jahr 2017 freiwillige Mehrzahlungen in Höhe von jährlich 4.274,82 € möglich.

Alter bei Zahlung	Bewertungs-Prozentsatz	Monatliche Rentenansparung bei mtl. Beitrag von 237,49 €	Alter bei Beginn der Zahlung	Monatsrente ab vollendetem 62. Lebensjahr
25	9,90%	23,51 €	25	<b>593,22 €</b>
26	9,60%	22,80 €	26	<b>569,71 €</b>
27	9,40%	22,32 €	27	<b>546,91 €</b>
28	9,20%	21,85 €	28	<b>524,59 €</b>
29	9,00%	21,37 €	29	<b>502,74 €</b>
30	8,70%	20,66 €	30	<b>481,37 €</b>
31	8,50%	20,19 €	31	<b>460,71 €</b>
32	8,30%	19,71 €	32	<b>440,52 €</b>
33	8,10%	19,24 €	33	<b>420,81 €</b>
34	7,90%	18,76 €	34	<b>401,57 €</b>
35	7,80%	18,52 €	35	<b>382,81 €</b>
36	7,60%	18,05 €	36	<b>364,29 €</b>
37	7,40%	17,57 €	37	<b>346,24 €</b>
38	7,20%	17,10 €	38	<b>328,67 €</b>
39	7,00%	16,62 €	39	<b>311,57 €</b>
40	6,90%	16,39 €	40	<b>294,95 €</b>
41	6,70%	15,91 €	41	<b>278,56 €</b>
42	6,60%	15,67 €	42	<b>262,65 €</b>
43	6,40%	15,20 €	43	<b>246,98 €</b>
44	6,30%	14,96 €	44	<b>231,78 €</b>
45	6,10%	14,49 €	45	<b>216,82 €</b>
46	6,00%	14,25 €	46	<b>202,33 €</b>
47	5,80%	13,77 €	47	<b>188,08 €</b>
48	5,70%	13,54 €	48	<b>174,31 €</b>
49	5,60%	13,30 €	49	<b>160,77 €</b>
50	5,40%	12,82 €	50	<b>147,47 €</b>
51	5,30%	12,59 €	51	<b>134,65 €</b>
52	5,20%	12,35 €	52	<b>122,06 €</b>
53	5,10%	12,11 €	53	<b>109,71 €</b>
54	4,90%	11,64 €	54	<b>97,60 €</b>
55	4,80%	11,40 €	55	<b>85,96 €</b>
56	4,70%	11,16 €	56	<b>74,56 €</b>
57	4,70%	11,16 €	57	<b>63,40 €</b>
58	4,60%	10,92 €	58	<b>52,24 €</b>
59	4,50%	10,69 €	59	<b>41,32 €</b>
60	4,40%	10,45 €	60	<b>30,63 €</b>
61	4,30%	10,21 €	61	<b>20,18 €</b>
62	4,20%	9,97 €	62	<b>9,97 €</b>

Der folgenden Tabelle können Sie die Höhe der Rentenanwartschaften entnehmen, die sich ergeben, wenn Sie vom Beginn Ihrer Mitgliedschaft bis zum vollendeten 62. Lebensjahr monatlich den 5/10 Regelpflichtbeitrag (im Jahr 2017 mtl. 593,73 €) einzahlen und zusätzlich die maximalen freiwilligen Mehrzahlungen in Höhe von 10.687,14 € in jedem Jahr (entspricht umgerechnet einem monatlichen Beitrag in Höhe von 1.484,33 €).

Bei Zahlung des 5/10-Regelpflichtbeitrags sind für das Jahr 2017 freiwillige Mehrzahlungen in Höhe von jährlich 10.687,14 € möglich.

Gleich, für welchen Regelpflichtbeitrag Sie sich entscheiden, Sie erwerben mit Ihrer Mitgliedschaft und Beitragszahlung gleichzeitig auch einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für freiberufliche Mitglieder, sondern auch für Angestellte und Beamte und alle anderen Mitglieder.

Alter bei Zahlung	Bewertungs-Prozentsatz	Monatliche Rentenanwartschaft bei mtl. Beitrag von 1.484,33 €	Alter bei Beginn der Zahlung	Monatsrente ab vollendetem 62. Lebensjahr
25	9,90%	146,95 €	25	<b>3.707,86 €</b>
26	9,60%	142,50 €	26	<b>3.560,91 €</b>
27	9,40%	139,53 €	27	<b>3.418,41 €</b>
28	9,20%	136,56 €	28	<b>3.278,88 €</b>
29	9,00%	133,59 €	29	<b>3.142,32 €</b>
30	8,70%	129,14 €	30	<b>3.008,73 €</b>
31	8,50%	126,17 €	31	<b>2.879,59 €</b>
32	8,30%	123,20 €	32	<b>2.753,42 €</b>
33	8,10%	120,23 €	33	<b>2.630,22 €</b>
34	7,90%	117,26 €	34	<b>2.509,99 €</b>
35	7,80%	115,78 €	35	<b>2.392,73 €</b>
36	7,60%	112,81 €	36	<b>2.276,95 €</b>
37	7,40%	109,84 €	37	<b>2.164,14 €</b>
38	7,20%	106,87 €	38	<b>2.054,30 €</b>
39	7,00%	103,90 €	39	<b>1.947,43 €</b>
40	6,90%	102,42 €	40	<b>1.843,53 €</b>
41	6,70%	99,45 €	41	<b>1.741,11 €</b>
42	6,60%	97,97 €	42	<b>1.641,66 €</b>
43	6,40%	95,00 €	43	<b>1.543,69 €</b>
44	6,30%	93,51 €	44	<b>1.448,69 €</b>
45	6,10%	90,54 €	45	<b>1.355,18 €</b>
46	6,00%	89,06 €	46	<b>1.264,64 €</b>
47	5,80%	86,09 €	47	<b>1.175,58 €</b>
48	5,70%	84,61 €	48	<b>1.089,49 €</b>
49	5,60%	83,12 €	49	<b>1.004,88 €</b>
50	5,40%	80,15 €	50	<b>921,76 €</b>
51	5,30%	78,67 €	51	<b>841,61 €</b>
52	5,20%	77,19 €	52	<b>762,94 €</b>
53	5,10%	75,70 €	53	<b>685,75 €</b>
54	4,90%	72,73 €	54	<b>610,05 €</b>
55	4,80%	71,25 €	55	<b>537,32 €</b>
56	4,70%	69,76 €	56	<b>466,07 €</b>
57	4,70%	69,76 €	57	<b>396,31 €</b>
58	4,60%	68,28 €	58	<b>326,55 €</b>
59	4,50%	66,79 €	59	<b>258,27 €</b>
60	4,40%	65,31 €	60	<b>191,48 €</b>
61	4,30%	63,83 €	61	<b>126,17 €</b>
62	4,20%	62,34 €	62	<b>62,34 €</b>

## Beitragsverfahren

Die Versorgungsbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

## Nachversicherung

**Beamte**, die ohne Anspruch auf Versorgung aus einem Beamtenverhältnis ausscheiden, können als Mitglied des PVW die Nachversicherung auf Antrag anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung im PVW durchführen lassen, wenn die Mitgliedschaft im PVW besteht und die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Dienstende (Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis) erfolgt.

## Freiwillige Mehrzahlungen

Neben der Zahlung der monatlichen Regelpflichtbeiträge besteht die Möglichkeit, zusätzliche Einzahlungen freiwillig zu leisten und dadurch die Versorgungsansprüche noch zu erhöhen.

Auch für solche freiwilligen Beiträge gilt die gleiche Verrentungstabelle wie für die Regelpflichtbeiträge. Freiwillige Mehrzahlungen können maximal in Höhe des **Eineinhalbfachen** des persönlichen Regelbeitrages entrichtet werden.

Die freiwilligen Mehrzahlungen können laufend, in mehreren Teilbeträgen oder auch am Jahresende in einem Betrag gezahlt werden. Die freiwilligen Mehrzahlungen müssen in dem Kalenderjahr beim PVW eingegangen sein, für das sie gelten sollen.

## Beispiel:

Der monatliche persönliche Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2017 593,73 €. Dieser Beitrag kann um das Eineinhalbfache des Regelpflichtbeitrags aufgestockt werden.

$593,73 \text{ €} \times 1,5 = 890,60 \text{ €}$  (freiwillige Mehrzahlung die neben dem Regelpflichtbeitrag zusätzlich entrichtet werden kann). Daraus ergibt sich eine monatliche Gesamtzahlung im Jahr 2017 von 1.484,33 € ( $593,73 \text{ €} + 890,60 \text{ €} = 1.484,33 \text{ €}$ ).

(Die Berechnung für dieses Beispiel finden Sie in der Tabelle auf Seite 21)

## **Wie verhält es sich mit der Mitgliedschaft im PVW?**

Alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind Pflichtmitglieder des Psychotherapeutenversorgungswerks. Für bestimmte Personen ist jedoch eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk bzw. ein Ruhen der Beitragspflicht möglich.

### **Befreiung von der Mitgliedschaft**

Wer auf die Mitgliedschaft im PVW verzichten will, muss einen Antrag auf Befreiung stellen und einen der folgenden Befreiungsgründe erfüllen:

- in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sein und keine selbständige Tätigkeit ausüben,
- in der der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund einer selbstständigen Tätigkeit antragspflichtversichert sein oder Kraft Gesetzes versicherungspflichtig sein
- nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei sein und keine selbstständige Tätigkeit ausüben (z. B. Beamte),
- Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung und Fortsetzung dieser Mitgliedschaft,
- bei Beginn der Pflichtmitgliedschaft das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben und im PVW noch keine Rentenanwartschaften erworben haben.

Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrages an. Fallen die Befreiungsvoraussetzungen weg, wird die Befreiung unwirksam. Das befreite Mitglied hat das PVW über den Wegfall der Voraussetzungen zu informieren.

### **Verzicht auf die Befreiung**

Durch schriftliche Erklärung kann auf die Befreiung wieder verzichtet werden, wenn auf Kosten des Mitglieds eine Gesundheitsprüfung durchgeführt worden ist. Eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft weil das 55. Lebensjahr vollendet wurde ist unwiderruflich.

## Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Beendigung der Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer
- Befreiung auf Antrag.

Bei beendeter Mitgliedschaft bleibt die erworbene Anwartschaft in der Regel beitragsfrei aufrechterhalten bis zum Zeitpunkt des Rentenbezugs.

Endet die Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer, kann die **freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft** im PVW innerhalb von sechs Monaten beantragt werden, wenn keine Beiträge erstattet oder übertragen worden sind.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im PVW und einer erneuten Mitgliedschaft in einem anderen Berufständischen Versorgungswerk ist eine Überleitung der bis zur Beendigung eingezahlten Beiträge möglich, sofern dies durch ein Überleitungsabkommen geregelt ist.



## **Wie berechne ich meine Rente selbst?**

Wenn Sie einen individuellen persönlichen Regelpflichtbeitrag und ggf. freiwillige Mehrzahlungen leisten wollen, können Sie Ihre Rentenanwartschaften Punkt für Punkt selbst berechnen.

- 1) Ermitteln Sie im ersten Schritt die Höhe Ihres jährlichen persönlichen Regelpflichtbeitrags und der jährlichen freiwilligen Mehrzahlungen, die Sie leisten möchten.
- 2) Addieren Sie die jährlichen Regelpflichtbeiträge und die jährlichen freiwilligen Mehrzahlungen.
- 3) Die sich so ergebende Summe teilen Sie bitte durch 12.
- 4) Jetzt gehen Sie in die linke Spalte der folgenden Tabelle in die Zeile, die Ihrem derzeitigen Lebensalter entspricht. In der Spalte daneben finden Sie den Bewertungsprozentsatz für Ihr Lebensalter.
- 5) Multiplizieren Sie die im dritten Schritt ermittelte Summe mit dem %-Satz der Zeile und teilen Sie den so ermittelten Wert durch 100. Das Ergebnis tragen Sie bitte in die rechte Spalte ein.
- 6) Jetzt wiederholen Sie dies in jeder Spalte absteigend bis zum 62. Lebensjahr. Da sich die Bewertung Ihrer Beiträge aufgrund Ihres steigenden Lebensalters verändert, ist für jedes weitere Kalenderjahr auch der entsprechende Prozentsatz in der jeweiligen Zeile anzusetzen.  
Wenn Sie in Ihrer Berechnung bis zum vollendeten 62. Lebensjahr gleichbleibende Beiträge ansetzen, verfahren Sie bitte wie in Ziffer 4 und danach wie in Ziffer 5 beschrieben.  
Wollen Sie von Jahr zu Jahr unterschiedliche Beiträge zahlen (z. B. mit oder ohne freiwillige Mehrzahlungen), dann folgen Sie bitte nach und nach wieder den Schritten 1) bis 5).

Alter bei Zahlung	Bewertungs-Prozentsatz	Monatliche Rentenanwartschaft bei mtl. Beitrag von ? €
25	9,90%	€
26	9,60%	€
27	9,40%	€
28	9,20%	€
29	9,00%	€
30	8,70%	€
31	8,50%	€
32	8,30%	€
33	8,10%	€
34	7,90%	€
35	7,80%	€
36	7,60%	€
37	7,40%	€
38	7,20%	€
39	7,00%	€
40	6,90%	€
41	6,70%	€
42	6,60%	€
43	6,40%	€
44	6,30%	€
45	6,10%	€
46	6,00%	€
47	5,80%	€
48	5,70%	€
49	5,60%	€
50	5,40%	€
51	5,30%	€
52	5,20%	€
53	5,10%	€
54	4,90%	€
55	4,80%	€
56	4,70%	€
57	4,70%	€
58	4,60%	€
59	4,50%	€
60	4,40%	€
61	4,30%	€
62	4,20%	€
		€ monatliche Rentenanwartschaft

## **Sonstige Hinweise**

### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das PVW und dessen Rechtsbeziehung zu den Mitgliedern ist das Niedersächsische Heilkammergesetz (HKG) sowie die Satzung des Psychotherapeutenversorgungswerks in der jeweils gültigen Fassung.

### Selbstverwaltungsorgan

Alle wesentlichen Ausgestaltungen und Konkretisierungen des gesetzlichen Versorgungsauftrags, deren Konzeption mit dieser Kurzinformation vorgestellt wird, obliegen der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN), der Delegiertenversammlung des PVW und dem Verwaltungsrat des PVW. Der Verwaltungsrat des PVW wird von der Delegiertenversammlung des PVW gewählt. Treten andere Psychotherapeutenkammern dem PVW bei, haben sie entsprechend der Satzung des PVW ebenfalls Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat des PVW.

### Aufsicht, Vermögensanlage, Verwaltung

Die Rechtsaufsicht erfolgt über das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit.

Die Versicherungsaufsicht liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

### Steuerliche Absetzbarkeit

Mit In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes am 01.01.2005 gehört das PVW der Basisversorgung an. Das bedeutet für Sie, dass die Beiträge zum PVW (neben anderen Aufwendungen zur Basisversorgung -z. B. gesetzliche Rentenversicherung-) in großem Umfang steuerlich geltend gemacht werden können. Die Aufwendungen für die Basisversorgung (bis maximal 22.172,00 € pro Jahr) sind erstmalig für das Jahr 2005 in Höhe von 60 % (kontinuierlich um 2 % jährlich ansteigend bis 100 % im Jahr 2025).

Verbindliche Auskünfte zur steuerlichen Absetzbarkeit der Beiträge zum PVW erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt, Ihrem Steuerberater oder den Lohnsteuerhilfevereinen.

## ***Für Ihre Notizen***